



Finanzamt Hofheim am Taunus, Postfach 13 80, 65703 Hofheim a. Ts.

Steuernummer/Geschäftszeichen

**46 303 0005 9 - P01**

Firma  
Backhus KG  
z.Hd. Herrn  
Hans Joachim Backhus  
In den Nassen 5  
65719 Hofheim

Bearbeiter/in Frau Holzhauer  
Zimmer 132  
Telefon (06192) 960-132  
Fax (06192) 960-412  
Dienstgebäude Nordring 4-10  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 03.01.2011  
Datum 05.01.2011

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): Steuernummer 04630300059, Sicherheits-Nummer 264600001616

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: Backhus KG	Vorname:
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: 46 303 0005 9	Rechtsform: Kommanditgesellschaft
Anschrift: 65719 Hofheim, In den Nassen 5	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

**Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013.**

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen allgemeinen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistung geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

  
König

Dienstsiegel



Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: Finanzservicestelle - montags bis mittwochs von 08:00 - 15:30 Uhr, donnerstags von 13:30 - 18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung  
Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr  
Anschrift: Nordring 4 - 10 · 65719 Hofheim a. Ts. · Telefon (0 61 92) 9 60-0 · Telefax (0 61 92) 9 60-4 12  
E-Mail: [poststelle@FA-HOH.Hessen.de](mailto:poststelle@FA-HOH.Hessen.de) · Internet: [www.finanzamt-hofheim-am-taunus.de](http://www.finanzamt-hofheim-am-taunus.de)  
Bankverbindungen: Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00, Kto 1 000 215, BIC HELADEF3333, IBAN DE35 5005 0000 0001 0002 15 · DT BBK Fil Frankfurt am Main, BLZ 500 000 00, Kto 50 001 503  
Linie S 2: Busbahnhof, Linie 401